



**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Fernwald
für das Haushaltsjahr 2017**

Stand: 31.01.2017



1. Gesetzliche Grundlage und Beschlussfassung über das HSK

Grundlagen (HGO + GemHVO)

Gem. § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Diese Regelung basiert gedanklich auf § 10 HGO bzw. der in § 92 Abs. 1 HGO formulierten Annahme, dass die stetige Aufgabenerfüllung einer Kommune nur mit einem ausgeglichenen Haushalt sichergestellt werden kann. Allerdings hat der Staat gem. Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Verfassung „den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern“.

Gem. § 92 Abs. 5 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 24 Abs. 4 GemHVO) was von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll. Der sog. Konsolidierungspfad ergibt sich aus einer Verbindung der mittelfristigen Ergebnisplanung (§ 101 HGO) mit den konkreten Maßnahmen.

Von der Gemeindevertretung wurden bislang die nachfolgenden Haushaltssicherungskonzepte beschlossen:

- Am 13. Oktober 2005 für den Haushalt 2005
- Am 23. Mai 2006 für den Haushalt 2006
- Am 27. März 2007 für den Haushalt 2007
- Am 03. Februar 2009 für den Haushalt 2009
- Am 23. März 2010 für den Haushalt 2010
- Am 08. Februar 2011 für den Haushalt 2011
- Am 07. Februar 2012 für den Haushalt 2012
- Am 05. Februar 2013 für den Haushalt 2013
- Am 04. Februar 2014 für den Haushalt 2014
- Am 03. Februar 2015 für den Haushalt 2015
- Am 02. Februar 2016 für den Haushalt 2016

2. Gegenüberstellung der Haushaltszahlen 2013 bis 2017 in €

Der Haushalt 2016 hat im Ergebnishaushalt mit einem geplanten Defizit von (-) 782.562,00 € abgeschlossen. In 2017 weist der Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von (-) 481.943 € aus.

Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	<u>Vorl. Ergebnis 2013</u>	<u>Vorl. Ergebnis 2014</u>	<u>Vorl. Ergebnis 2015</u>	<u>HH 2016</u>	<u>HH 2017</u>
ist der Gesamtbetrag der Erträge	12.044.061,19	12.418.291,32	12.594.804,66	13.809.043	14.521.497
ist der Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.283.512,53	11.833.357,19	12.168.321,87	14.619.485	15.206.818
im außerordentlichen Ergebnis					
ist der Gesamtbetrag der Erträge	1.491,63	149.372,54	249.776,06	27.880	203.378
ist der Gesamtbetrag der Aufwendungen	114.557,19	8.679,35	234.881,29	0,00	0,00
	Aufgestellter JA				
Jahresergebnis	-352.516,90	725.627,32	441.377,56	-782.562	-481.943

Finanzhaushalt

	<u>Vorl. Ergebnis 2013</u>	<u>Vorl. Ergebnis 2014</u>	<u>Vorl. Ergebnis 2015</u>	<u>HH 2016</u>	<u>HH 2017</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.252,86	864.853,65	124.303,32	11.351	126.244
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	282.851,80	205.819,44	494.160,05	107.627	414.966
Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens / Finanzanlagevermögens	58.120,81	68.550,00	675.760,94	915.760	209.560
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.835.544,24	684.004,34	784.494,09	2.470.408	2.031.420
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	161.867,00	0,00	1.447.021	1.406.894
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	287.398,46	293.105,45	315.927,55	324.607	280.658
Haushaltswirksame Einzahlungen	102.446,67				
Haushaltswirksame Auszahlungen	137.473,13				
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-1.028.043,04				
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.430.743,69				
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	-2.458.786,73	323.980,3030	193.802,67	-313.256	-154.414

Der im Haushaltsjahr 2016 im Bereich der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit genannte Betrag i.H.v. 2.470.408 € enthält die von der Gemeindevertretung am 02.02.2016 beschlossen Sperrvermerke.

Der Gesamtkreditbedarf, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 nach § 103 HGO zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und ggf. zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf 1.406.894 EUR festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Jahresergebnisse vorläufige Jahresergebnisse sind. Für das Jahr 2013 liegt ein aufgestellter Jahresabschluss zur Prüfung bei der Revision des Landkreises Gießen vor. Der Jahresabschluss 2014 wird voraussichtlich Anfang 2017 durch den Gemeindevorstand aufgestellt werden.

Im vorläufigen Jahresergebnis 2014 und 2015 sind die Auflösung der Sonderposten sowie die Verbuchung der Abschreibungen noch zu berücksichtigen.

Diese liegen bei etwa:

- **Auflösung Sonderposten:** 338.000,00 €
- **Abschreibung:** 1.144.000,00 €

3. Darstellung der Entwicklung wichtiger Haushaltspositionen

Grundsteuer A und B in €

Das Steueraufkommen der Grundsteuer A und B hat sich seit 2008 wie nachstehend aufgeführt entwickelt:

Haushaltsjahr	Grundsteuer A	Hebesatz	Grundsteuer B	Hebesatz
2008	15.440	290	520.035	240
2009	15.051	290	525.759	240
2010	15.648	290	582.694	260
2011	15.565	290	583.697	260
2012	15.221	290	617.456	270
2013	15.201	290	614.444	270
2014	16.802	320	698.465	300
2015	16.529	320	730.526	300
Haushalt 2016	16.794	320	942.376	390
Haushalt 2017	16.517	320	943.124	390

Gewerbsteuer und Gewerbesteuerumlage in €

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist die Entwicklung des Gewerbesteuer Ist-Aufkommens sowie der Gewerbesteuerumlage dargestellt:

Haushaltsjahr	Gewerbsteuer	Hebesatz	Umlage	Hebesatz
2008	3.280.464	320	639.085	69
2009	609.997	320	120.621	69
2010	1.653.175	330	355.738	69
2011	2.155.218	330	456.618	69
2012	2.766.000	330	579.345	69
2013	3.158.025	330	663.181	69
2014	3.866.079	365	734.307	69
2015	3.763.749	365	709.879	69
Haushalt 2016	4.275.024	390	756.350	69
Haushalt 2017	4.848.206	390	857.760	69

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer und dem Familienleistungsausgleich in €

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung ab 2008 ersichtlich:

Haushaltsjahr	Einkommensteuer	Umsatzsteuer	Familienleistungsausgleich
2008	3.130.057	201.481	189.701
2009	2.785.890	209.972	185.295
2010	2.601.220	213.591	190.910
2011	2.693.000	216.435	196.637
2012	2.903.012	236.487	228.320
2013	3.133.035	239.170	248.869
2014	3.352.404	246.785	239.850
2015	3.417.723	285.826	249.708
Haushalt 2016	3.650.000	292.637	244.714
Haushalt 2017	3.679.429	367.822	289.901

Konzessionsabgabe in €

Die Konzessionsabgabe für Strom und Gas hat sich seit 2008 wie nachstehend entwickelt:

Haushaltsjahr	Konzessionsabgabe Strom	Konzessionsabgabe Gas
2008	188.000	6.000
2009	188.601	8.717
2010	191.001	8.593
2011	184.497	8.388
2012	183.230	7.853
2013	178.800	8.362
2014	174.387	7.094
2015	172.915	7.566
Haushalt 2016	174.000	7.000
Haushalt 2017	174.000	7.000

Schlüsselzuweisung in €

Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisung
2008	494.984
2009	254.654
2010	392.752
2011	887.524
2012	886.640
2013	766.522
2014	322.399
2015	513.622
Haushalt 2016	269.500
Haushalt 2017	162.033

Kreis- und Schulumlage in €

Die Entwicklung der Kreis- und Schulumlage hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Kreisumlage	Hebesatz	Schulumlage	Hebesatz
2008	2.819.804	48,50	465.122	8,00
2009	3.135.869	48,50	471.364	8,00
2010	2.275.366	39,00	979.271	17,00
2011	2.057.694	39,00	925.962	17,00
2012	2.316.293	40,00	1.042.332	18,00
2013	2.585.999	41,00	1.072.243	17,00
2014	2.879.786	42,00	1.097.059	16,00
2015	3.100.851	45,00	971.201	13,00
Haushalt 2016	3.193.302	40,59	1.041.755	14,00
Haushalt 2017	3.295.123	39,59	1.331.699	16,00

Kompensations- und Zinsdienstumlage in €

Die Kompensations- und Zinsdienstumlage hat sich seit ihrer Einführung in 2011 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Kompensationsumlage	Zinsdienstumlage
2011	75.106	23.737
2012	88.598	19.092
2013	122.996	18.278
2014	121.362	17.542
2015	126.374	16.884
Haushalt 2016	0,00	16.884
Haushalt 2017	0,00	16.226

4. Ursachen des Fehlbedarfs

Die Haushaltslage der Gemeinde Fernwald ist stark durch die Einnahmestruktur geprägt; insbesondere von der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie den Schlüsselzuweisungen.

Bei den Ertragspositionen sind im Vergleich zum Vorjahr nur bei den Steuern u.ä. Erträge, nennenswerte Steigerungen zu verzeichnen.

Bezeichnung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	in €	in €	in €	in €	in €
privatrechtl. Leistungsentgelte	364.748	359.143	359.143	359.143	348.812
öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	2.199.020	2.196.724	2.196.724	2.196.724	2.196.624
Kostenersatzleistungen	243.332	279.486	214.990	208.562	162.416
Steuern u. ä. Erträge	9.204.881	9.883.090	10.308.626	10.654.789	11.063.470
Erträge aus Transferleistungen	244.714	289.901	272.191	277.635	285.964
Erträge aus Zuschüssen	784.802	705.974	524.484	524.484	523.984
Erträge aus Sopo	307.287	357.116	357.116	357.116	351.901
sonstige ordentliche Erträge	434.044	408.893	216.888	216.888	24.788
Summe ordentliche Erträge	13.782.828	14.480.326	14.450.162	14.795.340	14.957.958
Vgl. Vorjahr in €		697.498	-30.164	345.178	162.618
Vgl. Vorjahr in % ca.		105,06	99,79	102,39	101,09

Es bestehen jedoch weiterhin hohe Umlageverpflichtungen, ein sehr hoher Abschreibungsaufwand sowie ein erheblicher Mehraufwand an Personalkosten.

Bezeichnung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	in €	in €	in €	in €	in €
Personalaufwendungen	4.300.746	4.880.231	4.880.231	4.880.231	4.879.481
Versorgungsaufwendungen	484.612	513.979	513.979	513.979	513.979
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	3.198.644	2.696.216	2.240.332	2.234.512	2.196.334
Abschreibungen	1.129.080	1.168.681	1.168.978	1.168.978	1.168.978
Aufw. für Zuweisungen etc.	289.087	277.695	277.695	277.695	255.145
Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	5.002.970	5.496.145	5.509.073	5.535.194	5.566.582
Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
sonstige ordentl. Aufwendungen	31.628	32.647	32.647	32.647	32.465
Summe ordentliche Aufwendungen	14.436.767	15.065.592	14.622.938	14.643.235	14.612.963
Vgl. Vorjahr in €		628.825	442.654	20.297	-30.272
Vgl. Vorjahr in % ca.		104,36	102,94	100,14	99,79

Es wird deutlich, dass die schlechte Haushaltssituation dem Ausgleichssystem, den Personalkosten sowie Mindererträge bei den Zuschüssen geschuldet ist.

Die Personalkostensteigerung der letzten Jahre sind hauptsächlich auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kinderbetreuung sowie den tariflichen Erhöhungen zurückzuführen.

5. Höhe des Fehlbedarfs

Erläuterungen:

5.1. Status Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 – 2013 wurden durch den Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt. Für den Jahresabschluss 2014 sind noch vereinzelt Buchungen durchzuführen. Sodann kann dieser, voraussichtlich im 1. Quartal 2017, ebenso aufgestellt und vorgelegt werden können.

Der Jahresabschluss 2009 ist durch die Revision geprüft worden. Der Schlussbericht hierzu ist der Gemeinde zugegangen und wird Anfang 2017 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fernwald zum 31.12.2010 ist mit Datum vom 23.10.2016 der Gemeinde zugegangen.

Die ursprüngliche Planung, die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 bis zum Ende des Jahres 2016 aufstellen zu können, konnte durch langanhaltende Krankheit und einer Elternzeit innerhalb der Finanzverwaltung nicht beibehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass die noch offenstehenden Jahresabschlüsse 2014-2016 bis zum 31.12.2017 aufgestellt werden können.

5.2. kumulierter Fehlbedarf (PLAN und IST)

Festzustellen ist, dass ein kumulierter Fehlbedarf für die Jahre 2009 – 2016 i.H.v. 9.898.874,66 € (Stand: 05.12.2016) besteht. Dieser allerdings durch die Verwendung der Rücklage aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses deutlich niedriger ausfällt und so dann bei 2.499.238,74 € liegt.

Jahr	planerisches ordentl. Ergebnis	vorl. ordentl. Ergebnis	Stand Allg. Rücklage 31.12.	Vorl. ordentl. Ergebnis nach Verwendung der Rücklage
Kameral 2008			2.139.030,42	
2009	3.829.810	3.691.946,08	2.139.030,42	3.691.946,08
2010	2.911.703	2.915.074,54	2.139.030,42	6.607.020,62
2011	1.623.677	1.701.690,62	2.139.030,42	8.308.711,24
2012	1.907.539	563.117,60	7.399.635,92	8.871.828,84
2013	999.956	239.451,34	7.399.635,92	9.111.280,18
2014	999.162	263.223,67	7.399.635,92	1.974.867,93
2015	-14.258	425.504,21	0	2.400.372,14
2016 Stand:07.12.2016	810.442	98.866,60	0	2.499.238,74
kumulierter Fehlbedarf /-Überschuss	13.068.031	9.898.874,66	0	

Der aktuelle planerische Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf 957.233 €.

In dem Ausweis der Zeile „Kameral 2008“ mit einer Summe i.H.v. 2.139.030,42 € handelt es sich um die kamerale Rücklage zum 31. Dezember 2008. Der Ausweis erfolgt gem. Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 02. August 2010.

Zudem ergibt sich durch die Novellierung der GemHVO die Notwendigkeit der Anpassung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage. Diese wurden in der Eröffnungsbilanz in voller Höhe der noch ausstehenden Zahlungen gebildet. Nach der neuen GemHVO ist die Rückstellungsbildung nur noch für „Spitzbeträge“ erforderlich. Die direkte Umgliederung in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (i.H.v. 5.260.605,50 €) entspricht der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Empfehlung des Arbeitskreises der Hessischen Rechnungsprüfungsamtsleitungen. Die Umsetzung erfolgte mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2012.

Gemäß Erlass vom 30. September 2016 zu II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017 wird in Nr. 1 Satz 5 auf die Berücksichtigung von Rücklagen hingewiesen. Nr. 3 führt weiter aus, dass die Erreichung eines **ausgeglichenen Haushalts bis spätestens 2017 das vorrangige Ziel der Kommune ist.**

Lt. Hinweis Nr. 5 zu § 24 GemHVO bedarf die Entnahme aus der Rücklage zum Ausgleich des Haushalts keiner Veranschlagung im Haushalt. Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwickelnden Vorgänge sind zwangsläufig Folge der rechtlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 1 bis 3); dafür ist auch kein Beschluss eines Gemeindeorgans erforderlich.

Die Verwendung der Rücklagen ist zuerst für den Ausgleich der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren vorgesehen. Die entsprechenden Buchungen zum Ausgleich der Vorjahre werden mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2015 umgesetzt.

5.3. Mehrbelastungen durch KFA 2017

Die Erreichung eines Haushaltsausgleiches wird zunehmend durch steigende Umlageverpflichtungen im Bereich der Kreis- und Schulumlage erschwert. Hinzu kommt eine Senkung der Schlüsselzuweisung und der Wegfall des Ausgleichsfonds nach § 66 Satz 1 FAG.

Im Vergleich bedeutet dies:

	endgültige Festsetzung KFA 2016	Planungs- daten KFA 2017
Bezeichnung	Betrag	Betrag
Schlüsselzuweisung A und B	266.863 €	162.033 €
Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft	0 €	0 €
Umlagegrundlagen für Kreisumlage	7.864.576 €	8.323.120 €
Umlagegrundlagen für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	7.864.576 €	8.323.120 €
Weitere Mittel nach § 66 Satz 1 FAG	241.839 €	-
Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum	0 €	0 €
Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum	0 €	0 €

Umlagen und Hebesätze	2016	2017
Hebesatz Kreisumlage für das Jahr	40,59	39,59
Kreisumlage in €	3.192.231 €	3.295.123 €
Hebesatz Schulumlage für das Jahr	14,00	16,00
Schulumlage in €	1.101.041 €	1.331.699 €
Summe Kreis- und Schulumlage	4.293.272 €	4.626.822 €

	2016	2017	Saldo
+ Kreisumlage	3.192.231 €	3.295.123 €	102.892 €
+ Schulumlage	1.101.041 €	1.331.699 €	230.659 €
+ Zinsdienstumlage § 55 FAG	16.226 €	15.567 €	-659 €
- Schlüsselzuweisung B	-266.863 €	-162.033 €	104.830 €
- Zuweisung nach § 66 FAG	-241.839 €	0 €	241.839 €
= Summe	3.800.796 €	4.481.015 €	679.560 €

Hieraus ergibt sich eine voraussichtliche Mehrbelastung der Gemeinde Fernwald, aufgrund der Planungsdaten KFA 2017, von 679.560 €.

5.4. Erhöhte Personalaufwendungen

5.4.1 Neueinstellungen von 5 Kindergärtnerinnen Mehraufwand ca. 300.000 €

Im Rahmen der Gruppenbelegungen der altersübergreifenden Gruppen wurde für jede Gruppe in den Einrichtungen eine Personalberechnung durchgeführt. Nach § 25 a KiFöG muss für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25 b KiFöG erfolgen und mindestens der personelle Bedarf nach § 25 c KiFöG gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25 d KiFöG an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprechen.

Bei den Zusammensetzungen der Gruppen wurden alle Kinder, welche sich bis Oktober 2016 auf den Wartelisten für das Kita-Jahr 2016/2017 befanden, berücksichtigt. Die Personalberechnung für das Kita-Jahr 2016/2017 der Kita Steinbach hat ergeben, dass in den drei altersübergreifenden Gruppen noch ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, um den Bedarf an Aufnahmen von Kindern bis zum Ende des Kita-Jahres 2016/2017 zu decken. Jedoch sind für die weiteren Aufnahmen ab Januar 2017 in drei altersübergreifenden Gruppen für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr jeweils noch eine Kraft/Planstelle nötig.

Gleiches gilt für die Kita Annerod. Hier sind ebenfalls zwei weitere Planstellen zur Einstellung von weiterem Personal in zwei altersübergreifenden Gruppen notwendig. Die Einstellung von weiterem Personal ist ebenfalls für die noch ausstehenden Entscheidungen zu Anträgen auf Integrationsmaßnahmen erforderlich.

Alle bisherigen neu eingestellten Stellen im Stellenplan für das Jahr 2016 sind bereits ausgeschöpft.

Sollten keine weiteren Planstellen im Stellenplan im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes für 2017 vorgesehen werden, ist eine geänderte Betriebserlaubnis für die Einrichtungen Steinbach und Annerod mit den max. kalkulierten Gruppengrößen in altersübergreifenden Gruppen nach § 45 SGB VIII zu beantragen. Weiterhin ist dem übergeordneten Träger (LK Gießen) eine entsprechende Meldung nach § 47 SGB VIII hierüber zu machen und mitzuteilen, dass keine weiteren Aufnahme von Kindern in diesen altersübergreifenden Gruppen aufgrund der personellen Situation, mehr erfolgen kann.

Hierzu wird auf den Artikel aus der Fachzeitschrift Kita aktuell, Ausgabe 12/2016, in der die Fachberaterin für Kindertagesbetreuung des LK Gießen, Gabriele Arnold, die Erfahrungen und Auswirkungen, auch in personeller Hinsicht, des Hess. KiFöG sein Inkrafttreten im Januar 2014 beschreibt, verwiesen.

5.4.2 Tarifliche Anpassungen, Höhergruppierungen und Stufensteigerungen Mehraufwand ca. 280.000 €

Auf Grundlage der tariflichen Anpassungen im TVöD (Entgelterhöhung +2,35 %), einer Höhergruppierung im Bereich der Bauverwaltung sowie den tariflichen Stufensteigerungen gem. den §§ 16 und 17 TVöD ergibt sich o.g. personeller Mehraufwand.

6. Konsolidierungsfelder

Drei Ansätze können in Frage kommen, welche einen Beitrag zur Sicherung des Haushaltes liefern können und damit Einfluss auf eine Erholung bzw. Verbesserung des Ergebnishaushaltes bewirken.

1. Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten (Gebühren, Steuerhebesätze)
2. Reduzierung der Aufwendungen
3. Verwendung von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisse

Umgesetzte Maßnahmen 2015 / 2016

6.1.1. Ausschöpfung von Ertragsmöglichkeiten

Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 93 HGO

6.1.1.1. Grundsteuer B

Gemäß Ziffer 10 der Konsolidierungsleitlinie müssen Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Das HMdIS hat mit Erlass vom 03. März 2014 klargestellt, dass „deutlich über“ als 10% über dem Durchschnitt in der Größenklasse zu interpretieren ist.

Der Hebesatz der Grundsteuer B der Gemeinde Fernwald lag ab 01.01.2014 bei 300 %. Eine weitere Erhöhung auf 330 % wurde durch die Gemeindevertretung ab 01.01.2016 beschlossen.

Der Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 macht klare Vorgaben, wie die Kommunen ihren Hebesatz zu gestalten haben.

Bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft, die den Haushaltsausgleich erst nach 2017 darstellen, fordern die Kommunalaufsichtsbehörden, den Hebesatz der Grundsteuer B mindestens auf den Durchschnittshebesatz 2015 (376 %) der für die maßgeblichen Gemeindegrößenklasse (bis 10.000 Einwohner) anzuheben.

Die Gemeinde Fernwald hat durch Hebesatzsatzung die Grundsteuer B zum 01.01.2016 auf 390 % angehoben.

Mehrertrag in 2015 ca. 68.000 €
Mehrertrag ab 2016 ca. 348.000 €

6.1.1.2. Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat ab dem 01.01.2014 die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 330 % auf 365% beschlossen.

Im Hinblick und den Versuch eines zeitnahen Haushaltsausgleiches wurde die Gewerbesteuer erneut zum 01.01.2016 durch Hebesatzsatzung von 365 % auf 390 % angehoben.

Mehrertrag in 2015 ca. 330.000 €
Mehrertrag ab 2016 ca. 495.000 €

6.1.1.3. Hundesteuer

In der Sitzung am 09. Dezember 2014 hat die Gemeindevertretung beschlossen, mit Wirkung zum 01.01.2015 die Steuerhebesätze der Hundesteuer wie folgt zu erhöhen.

Für den 1. Hund von 42,00 € auf 60,00 €

Für den 2. Hund von 84,00 € auf 108,00 €

Für den dritten und jeden weiteren Hund von 120,00 € auf 150,00 €

Mehrertrag ab 2015 ca. 8.000 €

6.1.1.4. Anforderung Beiträge EBF

Auflösung Sonderposten ca. 19.000 € / jährlich

6.2.1. Reduzierung der Aufwendungen

6.2.1.1. Keine Auszahlung von Kleidergeld für Bestattungen

Reduzierung des Aufwandes von ca. 500 € / jährlich

6.2.1.2. Einstellung der Versendung von Glückwunschkarten

Reduzierung des Aufwandes von ca. 1.200 € / jährlich

6.2.1.3. Verkleinerung der Stellenanzeigen

Reduzierung des Aufwandes um ca. 300 € / jährlich

6.2.1.4. Einstellung der Versendung von Infopost für Ablauf Pass

Reduzierung des Aufwandes von ca. 1.000 € / jährlich

7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

7.1. Prognose zur weiteren Umsetzung vorgenannter Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass genannte Maßnahmen auch weiterhin umgesetzt werden und zu den gewünschten und geplanten Konsolidierungsbeiträgen führen.

7.2. Mögliche Konsolidierungsmaßnahmen ab 2017

- Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A
- Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B
- Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer
- Erhöhung Hundesteuer
- Pauschale Einsparung bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: 5%
- Kalkulation der Kindergartengebühren
- Anhebung Pacht; 50% (ab Neuvergabe der Pachtfläche)
- Prüfung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Vertragsanpassung Fernwalder Nachrichten
- Widerkehrende Straßenbeiträge
- Austritt Verein Psychosoziale Beratung
- Streichung Freiwillige Leistungen (Mitgliedsbeiträge FFW)
- Erhöhung der Mieten (Wohnhäuser)
- Anpassung Teilnahmegebühr Ferienspiele
- Reduzierung Zuschüsse JUZ; 50%
- Streichung einer Stelle im Bereich Öffentl. Sicherheit und Ordnung
- Streichung der Übernahme von Stromkosten für Sportvereine
- Streichung der Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung

8. Zusammenstellung der Konsolidierungsmaßnahmen für den Ergebnishaushalt

Gem. Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 wird aufgeführt, dass zwingender Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes die Darlegung eines klaren und für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbaren Planes (Abbaupfad), der den Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2017 vorsehe, sei.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft

- einen Konsolidierungskorridor von 40 Euro (Mindestabbaubetrag) bis zu 75 Euro je Einwohner und Jahr einzuhalten.
- Grundlage des Abbaupfades ist der Durchschnitt der Defizite im ordentlichen Ergebnis der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 (ggf. auch vorläufig) und der Haushaltszahlen 2015 nach der Haushaltsgenehmigung.
- Kommunen, die Defizite um Beträge von über 75 Euro pro Jahr und Einwohner abbauen müssten, um bis zum Jahr 2017 den Haushaltsausgleich zu erreichen, kann im Einzelfall eine darüber hinaus gehende angemessene Frist eingeräumt werden.
- Bei Darlegung besonderer oder außergewöhnlicher Umstände, die eine Einhaltung der 75 Euro pro Jahr und Einwohner nicht als zumutbar erscheinen lassen, kann im Einzelfall ein Haushaltsausgleich nach dem Jahr 2017 akzeptiert werden.
- In allen Fällen von Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohner, in denen der Haushaltsausgleich erst nach 2017 erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Somit errechnet sich der Mindestabbaubetrag wie folgt:

vorl. ordentliches Ergebnis JA 2013	(-) 239.451,34 €
vorl. ordentliches Ergebnis JA 2014	(-) 263.223,67 €
<u>geplantes ordentliches Ergebnis HH 2015</u>	<u>(-) 425.504,21 €</u>
gesamt Fehlbedarf	(-) 928.179,22 €

$928.179,22 \text{ €} / 3 \text{ Jahre} = 309.393,07 \text{ €}$

$309.393,07 \text{ €} / 6.628 \text{ Einwohner (Stand 31.12.2015 mit HWS)} = 46,68 \text{ €}$

Grundlage des Abbaupfades der Gemeinde Fernwald ist somit ein Abbaubetrag von 46,68 € je Einwohner.

8.1. Mögliche umzusetzende Maßnahmen ab 2017

geplanter Fehlbedarf / geplanter Überschuss Ordentl. Ergebnis	2017	2018	2019	2020
	-957.233	-585.364	-257.161	-73.699

Maßnahme / Jahr	2017	2018	2019	2020
Erhöhung Grundsteuer A auf 600%-Pkt.	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
Erhöhung Grundsteuer B auf 460%-Pkt.	169.000,00	171.000,00	173.000,00	175.500,00
Erhöhung Gewerbesteuer auf 460%-Pkt.	799.000,00	799.000,00	799.000,00	799.000,00
Erhöhung der Hundesteuer 1. Hund 90,00 € 2. Hund 162,00 € Weitere Hunde 198,00 €	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Pauschale Einsparungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; 5%	134.000,00	134.000,00	134.000,00	134.000,00
Austritt Verein für Psychosoziale Forschung und Therapie e.V.	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Vertragsanpassung Fernwalder Nachrichten	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Streichung Freiwillige Leistungen (Mitgliedsbeiträge FFW Fitnessstudio)	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Erhöhung der Mieten (Wohnhäuser) um 10%	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Anpassung Teilnahmegebühr Ferienspiele	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Reduzierung Zuschüsse JUZ; 50%	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Streichung der Übernahme von Stromkosten für Sportvereine	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Streichung der Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Streichung einer Stelle im Bereich Allg. Sicherheit und Ordnung	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Summe	1.208.500,00	1.210.500,00	1.212.500,00	1.215.000,00

Sollten für das Jahr 2017 alle, aus der vorhergehenden Tabelle zu entnehmenden, Maßnahmen umgesetzt werden, kann eine Konsolidierung i.H.v. 1.208.500 € erreicht werden. Dieser liegt somit 251.267 € über dem für das Jahr 2017 im Haushaltsplan dargestellten Fehlbedarf.

8.2. Sonstige beschlossene Maßnahmen

Maßnahmen die ebenso zur Konsolidierung ab 2017 beitragen könnten, aktuell aber noch nicht in Euro beziffert werden können:

- Anhebung der Pacht um 50% ab Neuvergabe der Pachtfläche
- Prüfung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer
- Kalkulation Kindergartengebühren
- Kalkulation der Friedhofsgebühren
- Einführung von Widerkehrenden Straßenbeiträgen

8.3. weitere mögliche Maßnahmen

Zukünftig anzudenkende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung könnten sein:

- Streichung der Übernahme von Übungsleiterstunden
- Verkleinerung Gemeindevorstand auf 4 Beigeordnete (ab 2021)
- Neuabschluss Wasserlieferungsvertrag mit Stadtwerken Gießen zu vorteilhafteren Konditionen für die Gemeinde Fernwald (aktuelle Laufzeit von 20 Jahren; Ende: 2028)

8.4. nicht weiter zu verfolgende Maßnahmen

Maßnahmen die zukünftig nicht weiter verfolgt werden:

- Kündigung der Pachtverträge EBF (Diese Kündigung / Auflösung der Verträge würde einen Ankauf der Anlagen / Flächen mit sich bringen)
- Austritt Zweckverband Hallenbad Pohlheim

9. Konsolidierungsziel – Haushaltsausgleich 2017

Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes **muss** ab dem Jahr 2017 erreicht werden. Grundsätzlich hat das HMdIS mit den Erlassen vom 29. Oktober 2014, 21. September 2015 einen Ausgleich bis 2017 vorgegeben. Hieran wird auch weiterhin durch den Finanzplanungserlass vom 30. September 2016 festgehalten.

10. Risiken

Die konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre hat der Bundesrepublik Deutschland Steuereinnahmen auf einem historischen Höchststand beschert. Dies schlägt sich auch in dem derzeit relativ hohen Anteil an der Einkommenssteuer und Gewerbesteuer im Haushalt der Gemeinde Fernwald nieder. Die Ansätze stehen unter dem Vorbehalt einer weiterhin stabilen Konjunkturlage und unterliegen damit einem gewissen Risiko. Allerdings ist hier zu erwähnen, dass sich bei der prozentualen Erhöhung der Steuereinnahmen stets an die Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden angelehnt wurde.

11. Ausblick

Der Auftrag der Gemeinden ist es das Wohl ihrer Bürger zu fördern. Dies spiegelt sich entsprechend im Haushalt der Gemeinde Fernwald wieder. Zu Recht müssen die Gremien die Diskussion führen wie weit das Wohl der Einwohner von heute zu Lasten des Wohles der Einwohner von morgen gefördert werden darf. Gleichwohl sollte die Haushaltssicherung nicht das einzige Thema der gemeindlichen Gremien sein.

Die Gemeinde Fernwald hat eine enorme Nachfrage an Bau- sowie Gewerbegrundstücken zu verzeichnen. Mit ihr geht jedoch auch ein erheblicher Anteil von zusätzlichen Aufgaben auf die Gemeinde ein. So sieht man sich auch zukünftig vor die Frage gestellt, wie man den Anteil der zu betreuenden Kinder in Kindertageseinrichtungen bestmöglich und räumlich strukturiert. Zudem wird hierdurch eine enorme Menge an zusätzlichen Aufwendungen wie Personalkosten, Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen generiert.

Fernwald, den XX.XX.2017

Bechthold
Bürgermeister